



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Ressortleitung V102**

Carl-Wery-Str. 28
81739 München

Telefax: 089 62730-650142
Internet: www.aok.de
E-Mail: harold.engel@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Harold Engel

Telefon
089 62730-142

Datum
15.03.2021

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:

AOK Ressortleitung V102 • Postfach 83 05 54 • 81705 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Beitragspflichten aus Betriebsrenten

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

Sie haben sich mit Schreiben vom 26.2.2021 wegen Ihrer abweichenden Rechtsauffassung zu den Beitragspflichten an uns gewandt und dabei nachrichtlich auch den Vorstand der AOK Bayern in den Adressatenkreis einbezogen. Ich bin gebeten worden, die Angelegenheit zu prüfen und Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen.

Ich möchte vorausschicken, dass wir uns nur zu unserem Handeln äußern können und insoweit nicht alle Aspekte Ihres Vortrags bezüglich anderer Institutionen und der Gerichte aufgreifen. Lassen Sie mich weiter vorausschicken, dass die Funktionalität einer Gesellschaft wie der unseren insbesondere in Meinungskonflikten nur auf der Basis der Beachtung geltender Gesetze und einer Streitentscheidung durch die zuständigen Gerichte gewährleistet werden kann. Es gäbe keine gute und friedfertige Antwort, wie jenseits dieser Bedingungen ohne Chaos Regelungen getroffen und Entscheidungen fallen sollen. Es ist nicht das Problem unterschiedlicher Rechtsauffassungen, denn genau dafür haben wir die Gerichte. Es ist das Problem, wenn endgültige Gerichtsentscheidungen nicht anerkannt oder zu mindestens hingenommen werden. Es ist nicht das Problem, zu Gesetzen unterschiedliche Meinungen zu haben oder für eine Änderung zu werben. Es ist aber ein Problem, sie wegen einer eigenen anderen Auffassung nicht für sich gelten lassen zu wollen.



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale
Ressortleitung V102

Datum
15.03.2021
Blatt
2

In dieser Betrachtung ist der beitragsrechtliche Sachverhalt bei Ihnen einfach. Die kapitalisierte Betriebsrente ist beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Tatsache des Leistungsbezugs steht fest, die Rechtsgrundlagen mit ihrer Anwendung auf diese Tatsachen, die Berechnung der Beiträge und die Beitragsbescheide sind Ihnen mitgeteilt worden. Ihre und unsere Rechtsauffassung haben wir uns gegenseitig erläutert. Die Gerichtsentscheidungen kennen Sie bzw. werden wir in dem noch laufenden Verfahren vor dem Sozialgericht München entschieden bekommen. Ich habe den zuständigen Versicherungsservice München der AOK Bayern gebeten, Ihnen ergänzend nochmals die fachliche Wertung zukommen zu lassen und Ihnen die Folgen der Beitragsrückstände zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Harold Engel